

U106.2

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle bei der Teilnahme an Wettbewerbsveranstaltungen aller Art, bei denen es auf den wettkampfmäßigen Einsatz körperlicher Kraft und/oder Geschicklichkeit ankommt sowie am offiziellen Training zu diesen Veranstaltungen.

Die Bestimmungen des Art. 6, Pkt. 3 und des Art. 12 AUVB in bezug auf Kinderlähmung und durch Zeckenbiß übertragene Frühsommer-Meningoencephalitis sind nicht anzuwenden.